

# Reglement für die Weiterbildung der Lehrpersonen Oberstufe Albulatal



Gemäss dem Schulgesetz des Kantons Graubünden, Art. 63 bezeichnen die Schulträgerschaften ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen dürfen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten. Die Schulträger regeln die Übernahme der Kurskosten und Spesen.

## 1. Zielsetzung

Die Weiterbildung der Lehrpersonen dient der Qualitätssicherung. Das Wirken der Lehrpersonen soll durch Weiterbildung unterstützt werden und einen direkten Bezug zur eigenen Berufsausübung haben.

## 2. Weiterbildungspflicht

Proportional zum Anstellungsumfang beträgt die Weiterbildungspflicht pro Schuljahr zehn Kurshalbtage (3h/Lektionen) bei einem Vollzeitpensum. Kurshalbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

## 3. Anerkennung

Zur Weiterbildungspflicht zählen folgende Kurse:

- a) Schulinterne Weiterbildungen, SchiWe
- b) Obligatorische Weiterbildungen
- c) Weiterbildungen von Pädagogischen Hochschulen oder gleichwertige Kurse (z.B. swch.ch)
- d) Hospitation, ein Halbtage bei 2 Lektionen gegenseitigem Unterrichtsbesuch mit Auswertungsgespräch

## 4. Gesuche

Das Gesuch um Übernahme der Kosten muss von der Lehrperson vor der Anmeldung zur Weiterbildung bei der Schulleitung mit dem entsprechenden Formular eingereicht und bewilligt werden.

## 5. Spesenentschädigung

Spesen werden vom Schulverband übernommen, falls die Weiterbildung für die Lehrperson berufsrelevant ist. Spesenentschädigung wird nur für bewilligte Gesuche entrichtet. Die Spesen sind mit einer Zahlungsbestätigung zu verifizieren.

Fahrten:                    Bahnbillette 2. Klasse, Autofahrten mit Fr 0.70/km (nach Möglichkeit in Fahrgemeinschaften, günstigste Weg)

Verpflegung:            Mittagessen max. Fr. 20.- (gemäss Quittung)

Übernachtung:           Halbpension max. Fr. 80.- (gemäss Quittung)

Inkraftsetzung durch den Schulrat des Oberstufenschulverbandes Albulatal am 7.9.2017